

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Göldenitz

Satzung der Gemeinde Göldenitz über die Veränderungssperre für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Göldenitz für das Gebiet: „Südlich der ‘Friedenstraße’ der Gemeinde Berkenthin, westlich der Grundstücke ‘Am Friedhof 31-47’ der Gemeinde Berkenthin, nördlich einer landwirtschaftlichen Fläche in Richtung der Gemeinde Göldenitz und östlich landwirtschaftlicher Flächen in Richtung L 220“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göldenitz hat in der Sitzung am 24.08.2026 den Beschluss zum Erlass der Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet: „Südlich der ‘Friedenstraße’ der Gemeinde Berkenthin, westlich der Grundstücke ‘Am Friedhof 31-47’ der Gemeinde Berkenthin, nördlich einer landwirtschaftlichen Fläche in Richtung der Gemeinde Göldenitz und östlich landwirtschaftlicher Flächen in Richtung L 220“ gefasst. Bei dem Gebiet handelt es sich um das Flurstück 25/2, Flur 1, Gemarkung Göldenitz. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Satzung unter der Adresse <https://berkenthin-amt.de/gemeinde-goeldenitz-satzungen/> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/BuFPlaene/index.html?lang=de> zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Göldenitz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch diese Satzung und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ebenso wird Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Göldenitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ebenfalls im Internet unter der Adresse <https://berkenthin-amt.de/amtliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt.

Berkenthin, 14.09.2026

L.S.

Amt Berkenthin
Der Amtsdirektor
gez. Hase

**Übersichtsplan
Geltungsbereich der Veränderungssperre
-unmaßstäblich-**

